

§ 239 StGB: Freiheitsberaubung

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- **Freiheitsberaubung:** Opfer wird – zumindest vorübergehend – unmöglich gemacht, sich nach seinem Willen fortzubewegen
- **durch Einsperren:** jemanden durch äußere Vorrichtungen am Verlassen eines Raumes hindern
- **oder auf andere Weise:** Opfer wird durch ein anderes Mittel, beispielsweise durch Gewalt, Drohung oder List, die Möglichkeit der Fortbewegung genommen

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Strafzumessung (§ 239 Abs.5 StGB)

§ 240 StGB: Nötigung

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- Nötigungsmittel

Gewalt: Vermittlung **körperlich wirkenden Zwanges** zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes, wobei eine **körperliche Kraftentfaltung** des Täters als **nicht notwendig** erachtet wird

Drohung: Inaussichtstellen eines (künftigen) empfindlichen Übels, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluss zu haben vorgibt

Übel: jede, über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten bzw. Zufügung von Nachteilen

empfindlich ist das Übel, wenn der drohende Verlust oder der befürchtete Nachteil geeignet sind, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen

- **Nötigungserfolg:** irgendein Handeln, Dulden oder Unterlassen
- **Kausalität** zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg

b) Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestandes
- nach Lit: **Nötigungsabsicht** im Sinne zielgerichteten Handelns

2. Rechtswidrigkeit

- **Kein Eingreifen von Rechtfertigungsgründen**
- **Verwerflichkeit der Nötigung gemäß § 240 Abs. 2 StGB:** erhöhter Grad sittlicher Missbilligung bzw. Sozialwidrigkeit des Handelns
- Verwerflichkeit des Zwecks oder des Mittels als Indiz
- Ansonsten Zweck-Mittel-Relation von ausschlaggebender Bedeutung

3. Schuld

4. Strafzumessung: besonders schwerer Fall § 240 Abs.4 StGB

Merke:

Gleicher Prüfungsaufbau auch **§ 237 StGB (Zwangsheirat)**!

§ 241 StGB: Bedrohung

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- **Begehung eines Verbrechens i.S.d. § 12 I StGB**
- **gegen den Betroffenen oder eine ihm nahestehende Person**
- **bedrohen (Abs.1) oder vortäuschen (Abs.2)**

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes und des Bedrohens (Abs.1)
- Abs.2: „wider besseres Wissen“, dolus eventualis genügt nicht

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 239b Abs. 1 Alt. 1 StGB: Geiselnahme; Bemächtigungstatbestand

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - **Entführen:** Herbeiführen einer Ortsveränderung gegen den Willen des Opfers
 - **sich Bemächtigen:** Täter erlangt physische Gewalt über das Opfer gegen dessen Willen; eine Ortsveränderung ist nicht erforderlich
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestandes
 - **(Qualifizierte) Nötigungsabsicht:** Täter muss schon im Zeitpunkt der Entführung bzw. des Sich-Bemächtigen eine doppelte Zielrichtung verfolgen; erforderlich ist **dolus directus 1. Grades**
 - bzgl. der Nötigung mittels einer qualifizierten Drohung (Inaussichtstellen des Todes, einer schweren Körperverletzung oder Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer, worauf der Täter Einfluss zu haben vorgibt)
 - bzgl. der Herbeiführung eines bestimmten Nötigungserfolgs in Form jeder beliebigen Handlung, Duldung oder Unterlassung
 - c) **Ggf. Teleologische Reduktion des Tatbestandes im Zwei-Personen-Verhältnis:**
Sog. **stabile Sichbemächtigungslage**, selbstständige Bedeutung der Bemächtigungssituation
2. Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 239b Abs. 1 Alt. 2 StGB (Geiselnahme; Ausnutzungstatbestand)

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand (zweiaktiges Delikt)
 - **Entführen oder Sich-Bemächtigen ohne Nötigungsabsicht:** Entführung oder Herrschaftserlangung über das Tatopfer erfolgt ohne Nötigungsabsicht und dauert noch fort
 - **Ausnutzung der geschaffenen Lage** zur Nötigung des Entführungsopfers oder eines Dritten mittels einer qualifizierten Drohung
 - b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes
2. Rechtswidrigkeit und Schuld